

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Präambel

- a. Jedes Angebot der Tata Steel Nederland Tubes B.V. ("Verkäufer") und jeder Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und jedem Käufer erfolgen gemäss den nachstehenden Verkaufsbedingungen, es sei denn, dass beide Vertragsparteien schriftliche Abweichungen, Ergänzungen oder Änderungen vereinbart haben. Der Verkäufer widerspricht ausdrücklich der Einbeziehung und Anwendung jeglicher eigener Einkaufsbedingungen des Käufers.
- b. Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer dem Käufer die Annahme dessen Kaufangebotes schriftlich bestätigt hat.
- c. Der Verkäufer kann nur verpflichtet werden die Waren zu verkaufen und zu liefern, die in den Werken des Verkäufers hergestellt sind, es sei denn, dass Abweichungen schriftlich vereinbart wurden.
- d. Die Waren werden mit einer Qualitäts- und Gewichtstoleranz von plus oder minus 10% hergestellt und geliefert, es sei denn, dass Abweichendes schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart wurde. Die Ermittlung des Gewichts der Ware findet im Werk des Verkäufers statt, falls der Käufer dies verlangt, auch in seiner Anwesenheit. Der Verkäufer kann bestimmen, ob das Gewicht der Ware durch Wiegen des LKW's/des Waggons, leer und beladen, oder durch Vergleich des Tiefgangs des Schiffes, leer und beladen, oder durch Wiegen mit einer vom niederländischen Eichamt (het IJkwezen) geprüften Brückenwaage, festzustellen ist. Die so ermittelten Gewichte vor oder während der Verschiffung bzw. Verladung, stellen die ausschliessliche Grundlage für die Verpflichtungen zur Lieferung und Zahlung dar. Die richtige Anzahl bzw. Menge der Waren wird nicht zugesichert.

2. Spezifikationen

- a. Die Spezifikationen der Ware sind dem Verkäufer binnen einer Woche nach Datum der Auftragsbestätigung durch den Käufer mitzuteilen, es sei denn, dass Abweichendes schriftlich vereinbart wurden.
- b. Wenn der Verkäufer die Spezifikationen nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraumes erhalten hat, ist er berechtigt, vom Vertrag oder vom bis dahin nicht ausgeführten Teil des Vertrages ohne weitere Fristsetzung und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung zurückzutreten. Der Rücktritt berührt nicht die Ansprüche des Verkäufers auf Schadenersatz und Ausgleich von Verlusten.
- c. Der Verkäufer hat das Recht, die Ware unmittelbar nach Erhalt der Spezifikationen auszuliefern, es sei denn, dass Abweichendes schriftlich vereinbart wurden.

3. Prüfung der Ware

- a. Der Käufer ist berechtigt, die verladene Ware zur Feststellung der äusserlichen Qualität zu prüfen. Wenn besondere Qualitätsmerkmale vereinbart worden sind, kann die Ware vor der Verschiffung im Werk untersucht werden.

- b. Der Käufer hat gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrages dem Verkäufer mitzuteilen, ob er die Ware zu prüfen wünscht. Soweit die Überprüfung zusätzliche Kosten für den Verkäufers verursacht, sind diese vom Käufer zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer nicht zur Prüfung erscheint.
- c. Hat der Käufer den Verkäufer benachrichtigt, dass er die Ware zu prüfen wünscht, aber die Prüfung findet innerhalb einer Woche nach dieser Benachrichtigung nicht statt aus Gründen die ausserhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, so verfällt jegliches Recht auf Beanstandung der Ware, zu der man während ihrer Überprüfung Gelegenheit gehabt hätte.

4. Lieferfristen, Höhere Gewalt

- a. Eine in der Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltene Lieferfrist ist unverbindlich und annähernd. Sie bezieht sich gemäss der verkäuferseitigen Bestimmung entweder ab Datum der Auslieferung "ab Werk" oder ab Auslieferung aus dem Lager, es sei denn, dass Abweichendes vereinbart wurde. In jedem Fall erhalten die Lieferfristen erst ihre Gültigkeit, sobald der Vertrag wirksam geworden ist und der Verkäufer alle für die Auslieferung benötigten Angaben erhalten hat.

Verzögerungen bei der Auslieferung, aus welchem Grunde auch immer, geben dem Käufer weder Anspruch auf Schadenersatz oder Verlustausgleich, noch berechtigen sie den Käufer die Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen aus dem betreffenden oder einem anderen Liefervertrag zurückzuhalten. Unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche ist der Verkäufer berechtigt, seine Lieferfrist zu verlängern, bis der Käufer alle ihm gegenüber auferlegten Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Käufer gerät in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder sonstige Massnahme zur Inverzugsetzung erforderlich ist, sobald er die Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt. Dies ist der Fall, wenn der Käufer den Zeitraum verstreichen lässt, in welchem er seinen Verpflichtungen nachzukommen hätte.

- b. In Fällen höherer Gewalt, wie im nachfolgenden Abschnitt 4 c. beschrieben ist, ist der Verkäufer von den ihm auferlegten Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt entbunden. Er wird den Käufer benachrichtigen, sobald ein Fall von höherer Gewalt eintritt. Sollte die Verhinderung aufgrund höherer Gewalt, vom Datum der vorerwähnten Benachrichtigung an gerechnet, länger als drei Monate dauern, so ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Auslieferungen die während dieses Zeitraumes von drei Monaten hätten stattfinden sollen, insgesamt oder teilweise zu annullieren.

Weder in Fällen höherer Gewalt, noch im Fall dervorgenannten Annullierung oder des Rücktritts, ist der Käufer berechtigt Schadenersatz oder Verlustausgleich zu verlangen. Nach Ablauf des vorerwähnten Zeitraums von drei Monaten hat der Käufer das Recht vom Verkäufer zu erfahren ob er beabsichtigt den Vertrag zu annullieren oder zurückzutreten.

- c. Höhere Gewalt tritt ein, wenn die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung teilweise oder vollständig durch Umstände verhindert wird, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat; dies gilt ebenfalls, wenn die Erfüllung für den Verkäufer mit derart hohen Aufwand oder so unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist, dass die Durchführung billigerweise von ihm nicht verlangt werden kann.
- d. In Fällen von Krieg, Kriegsgefahr, Mobilisierung, Aufruhr, Transportbehinderungen oder -stillstand aufgrund winterlicher Bedingungen oder aus sonstigen Gründen, Feuer, Mangel an geeigneten Fahrzeugen, Waggons bzw. Verschiffungsmöglichkeiten, Streik, Blockade, Werksbesetzungen, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Embargo, Ausfuhrbeschränkungen, staatlichen Eingriffen, sowie Schwierigkeiten oder Einstellung der Belieferung oder Produktion, seitens des Verkäufers als auch seitens der Lieferanten von Rohstoffen und sonstigen Hilfsgütern, ist der Verkäufer von der Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen befreit, und zwar ungeachtet der Rechte des Verkäufers, wie sie in Abschnitt 4 b. festgelegt sind, die auch bei Eintritt der obenerwähnten Umstände durch den Verkäufer in Anspruch genommen werden können.

5. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- a. Mit der Übergabe der Waren geht jegliche Gefahr hinsichtlich Verlust, Beschädigung und aufgrund anderer Ereignisse unmittelbar auf den Käufer über.

- b. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung alle Ansprüche vorbehalten, die dem Verkäufer aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Das Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Ware. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für den Verkäufer her und verwahrt sie für den Verkäufer. Hieraus entstehen dem Käufer keine Ansprüche gegenüber dem Verkäufer.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrecht sich ebenfalls an der neuen Ware fortsetzt, erwirbt der Verkäufer zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Ware zu deren vollem Wert (einschliesslich Wertschöpfung) wie folgt:

- Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht dem Verkäufer nur der Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderer Lieferanten ergibt.
- Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräusserung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
- Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäss nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- Wenn sich die Gelegenheit bietet hat der Verkäufer die Möglichkeit - abweichend von Abschnitt 10 - sich auf das Recht des Landes in welchem die Güter sich befinden, zu berufen. In einem solchen Fall wird dieser Abschnitt dem nächsten und vergleichbarsten Recht jenes Rechtssystems assimiliert.

6. Preise

Der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis richtet sich nach den Kaufpreisangaben im Kaufvertrag bzw. in der verkäuferseitigen Auftragsbestätigung; er unterliegt einer Kaufpreisanpassung, soweit dies im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist. Der Kaufpreis ist in der vereinbarten Währung zu zahlen.

7. Zahlungsbedingungen

- a. Zahlungen sollen beim Verkäufer empfangen sein spätestens am 15. eines Kalendermonats welcher dem Monat folgt, in welchem fakturiert ist; sie sind ohne Abzüge zu leisten, soweit keine Abweichungen vereinbart wurden.

Auch wenn der Käufer Beanstandungen hinsichtlich der Ware hat, ist er verpflichtet, den Kaufpreis bis zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

- b. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, sowohl vor Ausführung des Auftrages oder auch nach seiner teilweisen Ausführung, vom Käufer insgesamt oder teilweise eine Anzahlung oder eine Sicherheit zu verlangen, welche dem Verkäufer gewährleistet, dass der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer

ordnungsgemäss nachkommt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sein Verlangen auf Stellung von Sicherheiten zu begründen.

- c. Werden dem Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages Umstände bekannt, die nach Einschätzung des Verkäufers auf die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers einen ungünstigen Einfluss haben können, so ist der Käufer verpflichtet, seine Verpflichtungen nach Aufforderung durch den Verkäufer sofort zu erfüllen, und der Verkäufer ist berechtigt, seine Ansprüche sofort geltend zu machen und einzuziehen oder gemäss Abschnitt 7 b. dieser Bedingungen zu handeln.
- d. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach, was bereits eintritt wenn der Käufer eine ihm gesetzte Zahlungsfrist verstreichen lässt, so ist der Verkäufer berechtigt, alle Auslieferungen - gleich aus welchem Vertrag mit Käufer - zurückzuhalten. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, ohne Mahnung und Fristsetzung die mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge zu annullieren, ohne dass dies das Recht des Verkäufers berührt, vom Käufer Ausgleich aller seiner Schäden und Verluste zu verlangen, ferner vorbehaltlich des Rechts des Verkäufers, vom Käufer die Rückgabe aller Waren bzw. Produkte verlangen zu können, welche gemäss Abschnitt 5 noch im Eigentum des Verkäufers stehen.
- e. Erfolgen Zahlungen trotz Fälligkeit nicht, so ist der Verkäufer berechtigt ohne weitere Mahnung den Käufer mit Zinsen zu belasten. Der Zinssatz beläuft sich auf 2% über dem offiziellen Diskontsatz im Land des Käufers zuzüglich weiterer Zinsaufschläge, wie sie von Banken im Lande des Käufers während des betreffenden Zeitraumes üblicherweise berechnet werden. In jedem Fall belaufen sich die Fälligkeitszinsen mindestens auf den gesetzlichen Zinssatz ab Fälligkeitsdatum, vorausgesetzt dass dieser Zinssatz mindestens dem gesetzlichen Zins, wie er in den Niederlanden angewendet wird, entspricht; die Ansprüche des Verkäufers auf Schadloshaltung von Schäden und Verlusten werden hiervon nicht berührt.
- f. Werden Zahlungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht geleistet und der Verkäufer bemüht sich den verschuldeten Betrag einzutreiben, so hat der Käufer die Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung zu tragen. Sie beinhalten unter anderem die Kosten für gerichtliche Massnahmen, Rechtsanwaltskosten, Zustellgebühren und Kosten für weitere zur Eintreibung erforderlichen Massnahmen.

8. Gewährleistung, Haftung

- a. Jede Art von Ansprüchen und Rechten im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen oder aus anderen Gründen sind ausgeschlossen, wenn der Käufer den Verkäufer nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Waren durch den Käufer oder nach Einlagerung der Waren zu Lasten des Käufers, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt massgeblich ist, darüber und über Ansprüche in diesem Zusammenhang schriftlich unterrichtet hat. Nach Verarbeitung der Waren sind Mängelrüge ausgeschlossen.
- b. Erkennt der Verkäufer die vom Käufer gemäss der obenerwähnten Bestimmung aufgeführten Beanstandungen, so hat er ungeachtet der Rechtslage aufgrund der Abschnitte 4 b, c und d wahlweise die Möglichkeit für die beanstandeten Waren Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis für diese beanstandete Waren zurückzuzahlen. In beiden Fällen sind die betreffenden Waren zur Verfügung des Verkäufers zu halten, aber nur dann vom Käufer an den Verkäufer zurückzusenden, wenn der Verkäufer dies genehmigt hat.
- c. Der Verkäufer ist in keinem Fall, aus welchem Rechtsgrund auch immer, in einem weitergehenden Umfang verantwortlich und haftbar, so wie dies im vorerwähnten Abschnitt 8 b. festgelegt ist. Unter anderem ist jede Haftung ausgeschlossen für Folgeschäden im Hinblick auf mangelhafte Lieferungen an den Käufer, gleichgültig ob die Beanstandung vom Verkäufer anerkannt wurde oder nicht. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter vollständig freizustellen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren aus einem Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer entstehen; Zahlungen zu denen der Verkäufer verpflichtet war an Dritte zu leisten, hat der Käufer dem Verkäufer zu erstatten.
- d. Solange der Käufer die ihm obliegenden Verpflichtungen aus den Kaufverträgen nicht vollständig erfüllt, ist der Verkäufer nicht haftbar für Schäden und Verluste, gleich welcher Art, und auch nicht verpflichtet, Ansprüche irgendwelcher Art im Hinblick auf Mängel anzuerkennen.

- e. Vom Verkäufer kostenlos geleistete Beratung und Unterstützung erfolgt nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

9. Verschiedenes

- a. Der Käufer erkennt an, dass jedes mit dem Verkäufer verbundene Unternehmen berechtigt ist, als Gesamtgläubiger oder Mitgläubiger in bezug auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche und Rechte des Verkäufers gegenüber dem Käufer die Aufrechnung dieser Ansprüche gegen Ansprüche jeder Art des Käufers zu erklären. Demgegenüber ist nur der Verkäufer berechtigt, eine Erklärung gegenüber dem Käufer abzugeben, die gemäss dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zu einer Beendigung eines Vertrages führt.
- b. Die Regelungen der Incoterms letzte Ausgabe, herausgegeben von der Internationalen Handelskammer in Paris, im Zusammenhang mit dem Begriff "ab Werk" finden auf alle Lieferungen des Verkäufers Anwendung, es sei denn, dass Abweichungen schriftlich vereinbart wurden. Die Incoterms letzte Ausgabe sind auch in bezug auf andere Begriffe als "ab Werk" anzuwenden, soweit nicht abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Transportmittel für den Transport der verkauften Waren vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, hat der Käufer für deren Eignung zu haften und den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche gegen den Verkäufer in bezug auf derartige Transporte geltend gemacht werden können.
- c. Soweit vereinbart worden ist, dass die Waren innerhalb eines vereinbarten Zeitraums vom Käufer abzuholen sind und dies innerhalb dieses Zeitraums nicht geschieht, so hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag mit dem Käufer zu annullieren, im Falle einer Teillieferung auch hinsichtlich der Teile der Lieferung, die noch nicht ausgeführt sind. In diesem Fall ist der Vertrag seitens des Verkäufers als vollständig erfüllt anzusehen, ohne dass der Käufer vorher zu mahnen ist, und ohne Erfordernis einer Zustimmung eines Gerichts. Statt das Recht zur Annullierung hat der Verkäufer auch das Recht, die Waren auf Kosten und auf Risiken des Käufers einzulagern. Mit der Einlagerung gelten die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer als erfüllt.
- d. Wenn der Verkäufer für den Käufer den Transport der verkauften Waren versichert hat, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über Schäden aller Art an den Waren zu unterrichten, und zwar ungeachtet der Verpflichtungen des Käufers, den Transportunternehmer unverzüglich für den Schaden verantwortlich zu machen. Die Haftung des Käufers ist in jedem Fall der Höhe nach durch den Betrag begrenzt, den der Verkäufer vom Versicherer für den betreffenden Schadensfall erhält.

10. Streitigkeiten und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer werden ausschliesslich durch die zuständigen Gerichte in Amsterdam, Niederlande, entschieden, soweit keine schriftlichen Abweichungen vereinbart wurden. Es gilt das Recht der Niederlande.